

**Ordnung für die
interne und externe Teilung aufgrund
des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
von beitragsorientierten Leistungszusagen
im Wege einer Unterstützungskassenversorgung
(Teilungsordnung)**

**Versorgungsträger:
Zurich Deutscher Herold überbetriebliche Unterstützungskasse
e.V. (ZDHUK)**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Teilungsordnung regelt im Falle der Ehescheidung die Teilung der Anrechte auf betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskassenzusage als beitragsorientierte Leistungszusage nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
- (2) Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte (Verpflichteter) während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten (Berechtigter) ausgleichen muss. Auf Kapitalleistungen gerichtete Anrechte von Personen, die dem persönlichen Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht unterliegen – insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften – werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG nicht nach den Vorschriften über den Versorgungsausgleich, sondern im Rahmen der güterrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen.
- (3) Anrechte, die gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG nicht ausgleichsreif sind, können bei berechtigtem Interesse der Beteiligten einem Ausgleich zugeführt werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich auf die von den Trägerunternehmen der ZDHUK im Wege einer beitragsorientierten Leistungszusage begünstigten Personen.
- (5) Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) findet gemäß § 20 Abs. 1 LPartG diese Teilungsordnung auf die Teilung von Anrechten entsprechend Anwendung.
- (6) Diese Teilungsordnung ist Bestandteil der Satzung der ZDHUK. Über die jeweiligen Leistungspläne ist die Teilungsordnung Teil der Versorgungszusage des Trägerunternehmens zugunsten der Versorgungsanwärter und Leistungsbezieher.

§ 2 Form des Versorgungsausgleiches

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG iVm § 17 VersAusglG kann die ZDHUK einseitig die externe Teilung verlangen. Die Deckungsmittel aus der bestehenden Rückdeckungsversicherung für die Zusage an den Berechtigten müssen jedoch ausreichen, um den Ausgleichswert erbringen zu können. Eine externe Teilung ist jedoch ausgeschlossen, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann (§ 14 Abs. 5 VersAusglG.).

- (3) Die Ehegatten können gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit die Regelungen dieser Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 3 Bestimmung des Ehezeitanteils und des Ausgleichwertes

(1) Die Bestimmung des Ehezeitanteils richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der § 45 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 VersAusglG.

Die Bestimmung des Ehezeitanteils der beitragsorientierten Leistungszusage mit konventionellen Rückdeckungsversicherungen („A“) und fondsgebundener Rückdeckungsversicherungen („B“) wird wie folgt vorgenommen:

- Variante „A“

Der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert der durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge finanzierten zukünftigen Versorgungsleistungen; bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen positiven Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen positiven Deckungskapital. Bei negativem Deckungskapital zum Ehezeitbeginn und bei zu Beginn der Ehezeit noch nicht bestehenden Versicherungsverhältnissen wird der Wert mit Null angesetzt. Darüber hinaus werden die Bemessungsgrundlagen noch nicht zugewiesener Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt und deren Differenz dem Ehezeitanteil zugeordnet. Zusätzlich wird eine ab dem Ehezeitende gewährte Verzinsung in Höhe des für die zu Grunde liegende Rückdeckungsversicherung maßgeblichen Rechnungszinses¹ mit einbezogen. Ein Stornoabzug erfolgt nicht.

Von diesem Ehezeitanteil wird gemäß §§ 1, 5 VersAusglG die Hälfte zum Ende der Ehezeit als Ausgleichswert ermittelt.²

- Variante „B“

Der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert der durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge finanzierten zukünftigen Versorgungsleistungen; bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen positiven Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen positiven Deckungskapital. Bei negativem Deckungskapital zum Ehezeitbeginn und bei zu Beginn der Ehezeit noch nicht bestehenden Versicherungsverhältnissen wird der Wert mit Null angesetzt. Darüber hinaus werden die Bemessungsgrundlagen noch nicht zugewiesener Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt und deren Differenz dem Ehezeitanteil zugeordnet. Ein Stornoabzug erfolgt nicht.

¹ Der konkrete Zinssatz wird dem Familiengericht im Teilungsvorschlag bekannt gegeben.

² Der Ausgleichswert besteht aus drei Komponenten, einem Euro-Wert als Differenz von Deckungskapitalien sowie den Bemessungsgrundlagen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen.

Von diesem Ehezeitanteil wird gemäß §§ 1, 5 VersAusglG die Hälfte des Wertes in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit als Ausgleichswert ermittelt. Ist der Ehezeitanteil negativ, beträgt der Ausgleichswert Null.

- (2) Der so ermittelte Ehezeitanteil und Ausgleichswert wird dem Familiengericht mitgeteilt.

§ 4 Interne Teilung und Kosten

- (1) Der Berechtigte erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG anzuwenden ist.
- (2) Das Trägerunternehmen des Verpflichteten muss dem Berechtigten die gleiche Stellung wie seinen ausgeschiedenen, anspruchsberechtigten Arbeitnehmern einräumen.
- (3) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden gemäß §13 VersAusglG mit den Anrechten der beiden Ehegatten jeweils hälftig verrechnet.
- (4) Die ZDHUK gibt die Kosten in dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Familiengericht an.
- (5) Die ZDHUK veranschlagt für die entstehenden Kosten 2 % des Ehezeitanteils, mindestens 200 Euro und höchstens 500 Euro.
- (6) Für den Berechtigten wird in der ZDHUK ein eigenes Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage eingerichtet. Hierfür wird einmalig ein Versorgungsbeitrag in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der Internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG zuzüglich der in Variante „A“ ab Ehezeitende gewährten Verzinsung aufgewendet. Das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten wird gekürzt um den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert, um die hälftigen Teilungskosten und die in Variante „A“ ab Ehezeitende gewährte Verzinsung. Die zugesagte Risikostruktur bleibt erhalten und die Leistungen werden gleichmäßig reduziert. Dies geschieht durch Reduktion des Deckungskapitals und der Bemessungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung in entsprechender Höhe.
- (7) Die Entnahme des Ausgleichswertes, der hälftigen Teilungskosten und gegebenenfalls der Verzinsung, erfolgt mit Wirkung zum Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der Versicherungsschutz aus der Rückdeckungsversicherung reduziert sich jedoch erst ab dem Tag der Rechtskraft.
- (8) Der Risikoschutz des Anrechts des Berechtigten wird hinsichtlich der Todesfallleistung im Rahmen der vom Rückdeckungsversicherer angebotenen Tarife soweit eingeschränkt, dass für den Berechtigten keine Gesundheitsprüfung erforderlich wird. Weiterhin umfasst das Anrecht des Berechtigten keine Leistungen für den Fall der Invalidität. Für nicht oder nicht vollständig abgesicherte Risiken erfolgt der zusätzliche Ausgleich bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes.
- (9) Zur Finanzierung des Anrechts des Berechtigten wird die ZDHUK zu Lasten des Ausgleichsverpflichteten die bestehende kongruente Rückdeckungsversicherung teilen und gegen einen Einmalbeitrag in Höhe des um die hälftigen Teilungskosten reduzierten Ausgleichswertes eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei dem

Rückdeckungsversicherer abschließen, bei dem die zu teilende Versicherung besteht. Der Beginn dieser Rückdeckungsversicherung und damit auch der neuen Versorgung für den Ausgleichsberechtigten ist der Erste des Monats in dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig wird. Versicherungsschutz aus dieser Rückdeckungsversicherung wird erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung gewährt. Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt. Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach der Altersgrenze gemäß den Leistungsrichtlinien der Versorgungszusage des Verpflichteten. Versicherungsnehmer ist die ZDHUK.

- (10) Hat der Berechtigte die Voraussetzungen des Leistungsbezugs bereits erfüllt und ist als Versorgungsleistung eine Auszahlung eines einmaligen Kapitals vorgesehen, so wird die Leistung unmittelbar erbracht und auf die Einrichtung einer Unterstützungskassenversorgung und den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung verzichtet.

§ 5 Externe Teilung

- (1) Sofern keine interne Teilung erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten entsprechend den Regelungen zu § 4 zu Lasten des Anrechtes des Ausgleichspflichtigen in Höhe des Ausgleichswertes ein Anrecht in der Zielversorgung.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert, jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen oder falls dieser nicht benannt ist an die Versorgungsausgleichskasse als Auffanglösung gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen des Ausgleichsverpflichteten erfolgt entsprechend § 4, jedoch ohne Kostenabzug.

§ 6 Pfandrechte

- (1) Hat die ZDHUK dem Verpflichteten zur Sicherung seines Anspruchs ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so erklärt der Verpflichtete, soweit es zur Durchführung der Reduzierung notwendig ist, die Freigabe des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung.
- (2) Wurde zur Sicherung des Anrechtes des Verpflichteten ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird die ZDHUK dem Berechtigten die Bestellung eines Pfandrechts an der der Finanzierung seines Anrechtes dienenden Rückdeckungsversicherung anbieten. Der Berechtigte kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung annehmen.

§ 7 Verwaltung der Zusage des Berechtigten

- (1) Die ZDHUK verwaltet die Zusage zugunsten des Berechtigten wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das dem Verpflichteten die geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann der Berechtigte erst im Versorgungsfall über die Versorgungsleistung verfügen.
- (2) Ggf. anfallende Servicegebühren werden durch die ZDHUK von dem Trägerunternehmen für den Berechtigten ebenso erhoben, wie sie für einen seiner ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhoben würden.
- (3) Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, den Berechtigten insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln und zu verwalten, was die Rechte aus der Zusage betrifft. Dementsprechend ist das Trägerunternehmen insbesondere verpflichtet, die Auszahlung bei Fälligkeit der Leistung aus der Zusage abzuwickeln inkl. der Abfuhr von Steuern und Sozialabgaben.
Sofern der Verpflichtete unter den persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG fällt, ist das Trägerunternehmen weiter verpflichtet, den Berechtigten dem PSVaG als Begünstigten zu melden, PSV-Beiträge abzuführen und ggf. die Rentenanpassung gemäß § 16 BetrAVG vorzunehmen.

§ 8 Bewertung einer laufenden Verpflichtung

Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung unter entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 VersAusglG. Demnach bestimmt sich der Wert des Ehezeitanteils als versicherungsmathematischer Barwert der durch ehezeitliche Beiträge finanzierten Leistung auf Basis der Rechnungsgrundlagen der zugrundeliegenden Rückdeckungsversicherung. Bei den durch ehezeitliche Beiträge finanzierten Leistungen handelt es sich um den Teil der Leistungen, der dem Verhältnis der Differenz aus dem bei Leistungsbeginn vorhandenen positiven Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen positiven Deckungskapital entspricht. Damit entspricht der Ehezeitanteil des Anrechts als Kapitalwert dem nach obigem Verhältnis quotierten Deckungskapital zum Ehezeitende. Ist der Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung und damit einhergehend die Reduzierung des Kapitalwertes zu groß, ist beim Familiengericht zu erfragen, auf welchen Zeitpunkt sich der Teilungsvorschlag der laufenden Rente beziehen soll.³

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen

³ So BGH vom 17.02.2016, Az. XII ZB 447/13

Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken treten die gesetzlichen Bestimmungen. Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung von einzelnen Bestimmungen oder in Gänze von dieser Teilungsordnung ab, so wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichtes durchgeführt.